

# **Grabmal- und Bepflanzungssatzung**

## **für den Friedhof Wissmannstraße**

### **der Evangelischen Kirchengemeinde Merscheid vom 28.05.2020**

Der Friedhof und seine Gestaltung sind sowohl Zeichen des Trostes und der Hoffnung für die Trauernden als auch Zeugnis und Bekenntnis vor der Welt.

Die Gestaltung der Grabstätten und deren Erhaltung dienen daher nach christlichem Verständnis der Verkündigung von Tod und Auferstehung.

Grabmale und Bepflanzungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Die Gestaltung darf nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes unangemessen ist.

Der Friedhof ist ökologisch bedeutungsvoll. Darum soll auch die Grabstätte mit Verantwortung für Gottes Schöpfung ökologisch gepflegt und bepflanzt werden.

Daraus ergeben sich für die Gemeinde verbindliche Maßstäbe, die Grabstätten und Grabmale zu gestalten.

#### **Inhaltsübersicht**

§	1	Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
§	2	Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
§	3	Wahlmöglichkeiten
§	4	Grabfelder mit bodengleichen Grabbeeten
§	5	Grabstättengestaltung
§	6	Beschränkungen der Grabstättengestaltung
§	7	Grabmale - Allgemeines
§	8	Grabmale aus Stein
§	9	Grabmale aus Holz
§	10	Grabmale aus Metall
§	11	Grabmale - Abmessungen
§	12	Grabmale - Gestaltung
§	13	Öffentliche Bekanntmachung
§	14	Inkrafttreten

Die Evangelische Kirchengemeinde Merscheid in Solingen - als Friedhofsträgerin – erlässt gemäß Artikel 3a Abs. 2 der Kirchenordnung i.V.m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 13 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

# Grabmal- und Bepflanzungssatzung

## § 1

### Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Für alle Grabfelder gelten die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung.

## § 2

### Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Folgende Grabarten unterliegen den zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung:
  - Wiesenreihengräber für Särge
  - Wiesenreihengräber für Urnen
  - Wiesenwahlgräber für Särge
  - Wiesenwahlgräber für Urnen
  - Kolumbarien
  - Baumurnenwahlgräber
- (2) Bei der Anlage und Bepflanzung unterliegen folgende Grabarten den Bestimmungen des § 4:
  - Reihengräber für Särge
  - Wahlgräber für Särge
  - Wahlgräber für Urnen
- (3) Die Friedhofsverwaltung hält die von der Friedhofsträgerin beschlossenen Aufteilungspläne zur Einsicht bereit.

## § 3

### Wahlmöglichkeiten

Die Friedhofsträgerin weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht an einer Grabart mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Die antragstellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.

Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der jeweils gewählten Gestaltungsvorschriften auf die neue Nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

## § 4

### Grabfelder mit bodengleichen Grabbeeten

- (1) Die Grabstätte ist als bodengleiches Grabbeet anzulegen.
- (2) Die Grabstätte ist zu einem überwiegenden Teil einheitlich mit bodendeckenden Pflanzen (z. B. Cotoneaster, Cotula, Euonymus, Hedera, Sedum, Vinca) zu begrünen. Es darf immer nur eine Pflanzenart verwendet werden. Die Grabstätte kann zusätzlich der Jahreszeit entsprechend mit Blumen bepflanzt werden.

## § 5

### Grabstättengestaltung

- (1) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes anpassen.
- (2) Folgende Pflanzen sind als Einzelgehölze oder Flächenbegrünung für die Grabbepflanzung besonders gut geeignet:
  - a) Raumbildende Laub- und Nadelgehölze

<i>Berberis Candidula</i>	(Sauerdorn, Berberitze)
<i>Berberis Verruculosa</i>	(Warzenberberitze)
<i>Buxus sempervirens arborescens</i>	(Buchsbaum)
<i>Buxus sempervirens ‚Suffruti-Cosa‘</i>	(Einfassungsbuchsbaum)
<i>Calluna vulgaris</i> in Sorten	(Besenheide)
<i>Chamaecyparis obtusa ‚Nana Gracilis‘</i>	(Lebensbaumzypresse)
<i>Cotoneaster horizontalis</i>	(Zwergmispel)
<i>Cotoneaster Praecox</i>	(Zwergmispel)
<i>Erica carnea</i> in Sorten	(Glockenheide)
<i>Erica vagans</i> in Sorten	(Cornwall-Heide)
<i>Genista</i> in Arten	(Flügelginster, Färberginster)
<i>Ilex crenata</i>	(Stechpalme, Hülse)
<i>Ilex crenata ‚Convexa‘</i>	(Stechpalme)
<i>Ilex crenata ‚Stokes‘</i>	(Stechpalme)
<i>Juniperus chinensis</i>	(Wacholder)
<i>Juniperus horizontalis ‚Glauca‘</i>	(Blauer Kriechwacholder)
<i>Leucothoe catesbaei</i>	(Traubenheide)
<i>Lonicera pileata</i>	(Heckenkirsche)
<i>Mahonia aquifolium</i>	(Mahonie, Fliederberberitze)
<i>Pieris floribunda</i>	(Lavendelheide)
<i>Pinus montana pumilio</i>	(niedrige Bergkiefer)
<i>Picea excelsa ‚Echiniformis‘</i>	(Igelfichte)
<i>Picea excelsa ‚Nidiformis‘</i>	(Nestfichte)
<i>Pyracantha cocc. ‚Soleil d’Or‘</i>	(Feuerdorn)
<i>Rhododendron rep. ‚Scarlet Wonder‘</i>	(Hybrid-Rhododendron)
<i>Rhododendron williansianum</i>	(Wildrhododendron)
<i>Rhododendron mollis</i>	(sommergrüner Rhododendron)
<i>Rhododendron mollis x sinensis</i>	(sommergrüner Rhododendron)
<i>Rhododendron impeditum</i>	(Kleinrhododendron)
<i>Rhododendron ‚Multiflora‘</i>	(Zwergrhododendron)
<i>Rhododendron arendsii</i> -Hybriden	(jap. Azaleen)
Zwergrosen (	Moosrosen)
<i>Skimmia japonica</i>	(Skimmie)
<i>Taxus baccata ‚Fastigiata‘</i>	(Säuleneibe)
<i>Taxus baccata ‚Repandens‘</i>	(Tafeleibe)
<i>Taxus cuspidata ‚Nana‘</i>	(Zwergelbe)

- b) Bodenbedeckende Gehölze

<i>Cotoneaster dammeri radicans</i>	(Zwergmispel)
<i>Cotoneaster adpressus</i>	(Zwergmispel)
<i>Cotoneaster microphyllus</i>	(Zwergmispel)
<i>Cotoneaster melanotrichus</i>	(Zwergmispel)
<i>Euonymus fortunei ‚Cracilis‘</i>	(niedriges Pfaffenhütchen)
<i>Euonymus fortunei ‚Coloratus‘</i>	(niedriges Pfaffenhütchen)

Euonymus fortunei radicans	(niedriges Pfaffenhütchen)
Gaultheria Procumbens	(Rebhuhnbeere)
Hedera helix	(gemeiner Efeu)
Hedera helix ‚Hibernica‘	(Irländischer Efeu)
Hypericum Calycinum	(Rose von Sharon)
Juniperus com. ‚Hornibrooki‘	(Wacholder)
Juniperus com. ‚Repanda‘	(Wacholder)
Pachysandra terminalis	(Ysander)
Vinca minor	(Immergrün)

c) Bodenbedeckende Stauden

Acaena buchananii	(Stachelnüsschen)
Lysimachia nummularia	(Münzkraut)
Sagina subulata	(Sternmoos)
Sedum floriferum	
‚Weihenstephaner Gold‘	(Mauerpfeffer)
Sedum spurium	(Mauerpfeffer)
Sedum caucolicum	(Mauerpfeffer)
Thymus serpyllum	(Thymian)
Veronica incana	(Ehrenpreis)
Waldsteinia	(Waldsteinie)

Gräser:

Festuca glauca	(Blauschwingelgras)
Festuca scoparia	(Schafschwingelgras)
Carex morrowii	(Japansegge)

d) Sommerblumen

(Wechselpflanzung)	
Ageratum houstonianum	(Leberbalsam)
Begonia semperflorens	(Begonien)
Begonia tuberhybrida	(Knollenbegonien)
Calceolaria rugosa	(Pantoffelblume)
Fuchsia geoides	(Fuchsien)
Lobelia erinus	(Männertreu)
Pelargonium zonale	(Geranie)
Salvia hybrida	(Salbei)
Tagetes-Hybriden	(Studentenblume)
Viola tricolor	(Stiefmütterchen)
Botanische (niedrige) Tulpen, Narzissen, Krokusse, Scilla, Traubenhyazinthen.	

- (3) Der Abschluss der Grabstätten zum Weg wird – soweit erforderlich – von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material angelegt.
- (4) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen.
- (5) Blumenschalen sollen einfache Formen haben, farblich unauffällig aussehen. Blumenschalen aus Kunststoff sind nicht erlaubt
- (6) Trittplatten müssen aus Naturstein sein.

## **§ 6**

### **Beschränkungen der Grabstättengestaltung**

- (1) Nicht gestattet sind – ergänzend zu den Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofssatzung – das Einfassen der Grabstätte mit Holz, Eisen, Kunststoff u. ä. sowie das überwiegende oder ganzflächige Abdecken der Grabstätte mit Platten oder undurchlässigen Folien.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen v erlangen und gegebenenfalls durchsetzen, die dieser Satzung widersprechen.

## **§ 7**

### **Grabmale – Allgemeines**

- (1) Die Genehmigung von Grabmalen gemäß § 23 Friedhofssatzung erfolgt nach gestalterischen, handwerklichen und künstlerischen Maßstäben.
- (2) Grabmale können aus Naturstein, Holz oder Metall errichtet werden.
- (3) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem stehenden Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.

## **§ 8**

### **Grabmale aus Stein**

- (1) Für Grabmale aus Stein sollen Natursteine aus dem heimischen Raum verwendet werden.
- (2) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Gesteinsbrocken, Findlingen, Tropfsteinen, Kunststeinen, Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan.
- (3) Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Glanz und Spiegelwirkung dürfen nicht erzielt werden.
- (4) Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
- (5) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische und das liegende Grabmal sowie die freistehende Plastik. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sowie Breitsteine sind nicht zulässig.

## **§ 9**

### **Grabmale aus Holz**

- (1) Für Grabmale aus Holz sollen widerstandsfähige heimische Hölzer von mindestens 60 mm Stärke verwendet werden. Geeignet ist insbesondere gut abgelagertes Eichenholz.
- (2) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.
- (3) Die Oberfläche des Holzes ist handwerklich zu bearbeiten. Die Schrift muss vertieft oder erhaben gestaltet werden.

- (4) Auf das Holz dürfen keine Farben oder Lacke aufgetragen werden. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden.
- (5) Betonfundamente von Holzgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

**§ 10**

**Grabmale aus Metall**

- (1) Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (z. B. Stahl, Bronze, Aluminium) sind zugelassen. Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.
- (2) Grabmale aus Metall können entweder mit einem Natursteinsockel oder mit einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden. Die Schrift auf dem Sockel oder dem Stein kann entweder aus demselben Material wie das Grabmal oder in den Stein gehauen sein.
- (3) Betonfundamente von Metallgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.
- (4) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.

**§ 11**

**Grabmale – Abmessungen**

- (1) Stehende Grabmale (Stelen) sollen folgende Abmessungen haben, wobei die mittlere Breite geringer sein soll als die halbe Höhe (Hochformat).

Wahlgrabstätten	<u>Höhe max.</u>	<u>Breite max.</u>	<u>Mindeststärke</u>
Grabmal stehend Hochformat	170 cm	100 cm	10 cm
Grabmal stehend Breitformat	90 cm	100 cm	10 cm
Grabmal stehend Stele	120 cm	50 cm	50 cm
Reihengrabstätten			
Stehende Grabmale	80 cm	50 cm	10 cm
Urnengrabstätten			
Grabmal stehend rund oder eckig		60 – 70 cm	

- (2) Liegende Grabmale sollen folgende Abmessungen haben, wobei Urnengrabstätten höchstens zu 50 Prozent bedeckt sein dürfen.

Wahlgrabstätten	<u>Höhe max.</u>	<u>Breite max.</u>	<u>Mindeststärke</u>
Grabmal liegend einstellig	80 cm	60 cm	70 cm
Grabmal liegend mehrstellig	150 cm	150 cm	180 cm
Reihengrabstätten			
Liegende Grabmale	60 cm	45 cm	8 cm
Urnengrabstätten			
Grabmal liegend eckig		50 x 60 cm	

- (3) Bei plastisch gestalteten Grabmalen (z. B. kubische Grabmale) sind die Größen und die einzelnen Abmessungen nach einem Entwurf im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin der Umgebung anzupassen. Auf Verlangen der Friedhofsträgerin ist darüber hinaus ein Modell anzufertigen.

## § 12

### Grabmale - Gestaltung

- (1) Das Grabmal mit seinen Schriften, Ornamenten und Symbolen darf nur aus einem Material bestehen.
- (2) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- (3) Nicht zugelassen sind die Verwendung von Emaille, Fotografien, Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarb- und Lackanstrich, sowie das Ausmalen der Schrift mit Farbe, Silber oder Gold.
- (4) Auf dem Grabmal ist vertiefte und erhabene Schrift zugelassen. Die Schrift muss formal gut gestaltet sein. Es ist nur eine Schrifttype zu verwenden. Vertiefte Schrift darf nicht flacher als in einem Winkel von 60 Grad eingearbeitet werden. Erhabene Schrift darf schwach geschliffen, aber nicht poliert werden. Glanz und Spiegelwirkung sind zu vermeiden. Stehenbleibende Flächen für spätere Schriftnachträge sollen in der gleichen Weise bearbeitet werden.
- Die Reliefhöhe erhabener Buchstaben oder die einer genuteten Schrift soll 5 mm nicht unterschreiten.  
Die Buchstaben sollen nicht größer als 65 mm sein.  
Abweichend von § 12 Abs. 1 dieser Satzung sind auch Schriften in Blei-Intarsia oder zusammenhängend gegossene Schriftbänder zugelassen.
- (5) Nicht zugelassen ist das Anbringen von Fotografien auf Emaille, Kunststoff oder ähnlichem Material.
- (6) Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens soll vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.
- (7) Die Inschrift kann neben Namen und Lebensdaten der verstorbenen Person auch ihre Berufsbezeichnung und weitere Angaben enthalten. Die Wiedergabe nur des Familiennamens oder des Familiennamens vor dem Vornamen sind nicht gestattet.
- (8) Anredeformulierungen wie „Ruhe sanft“ oder „Auf Wiedersehen“ dürfen nicht verwendet werden. Die Wiedergabe von Verwandtschaftsbezeichnungen im Stil der Todesanzeigen sowie Kosenamen sind nicht gestattet.
- (9) Neben der Inschrift wird als Gestaltungselement die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen. Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.
- (10) Sind Grabmale von der Rückseite her sichtbar, soll auch die Rückseite gestaltet werden.
- (11) Die Friedhofsträgerin kann in gestalterisch begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, wenn diese sich in die Gesamtgestaltung des Friedhofes einfügen.

### **§ 13**

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 27.08.2009, zuletzt geändert 12.12.2019.
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung liegt zur Einsichtnahme aus beim Verwaltungsamt des Ev. Kirchenkreises Solingen, Kölner Straße 17, 42651 Solingen.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Merscheid vom 27.08.2009, zuletzt geändert am 12.12.2019, am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung tritt die Grabmal- und Bepflanzungssatzung vom 27.08.2009 außer Kraft.

Solingen, 28.05.2020

Die Friedhofsträgerin

(Siegel)

**Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Merscheid**